

Legal News Energierecht

Aktuelle Informationen zu energierechtlichen Entwicklungen

Ausgabe 20, Dezember 2021

Inhalt

Gesetzgebung.....	2
Wasserstoffnetzentgeltverordnung in Kraft.....	2
Änderungen zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote	2
Textformerfordernis für den Online-Vertragsabschluss von Energielieferverträgen.....	3
Über uns	3
Ihre Ansprechpartner	3

Gesetzgebung

Wasserstoffnetzentgeltverordnung in Kraft

RA Dominik Martel

Tel.: +49 521 96497-902
dominik.martel@pwc.com

RAin Dr. Melanie Meyer

Tel.: +49 30 2636-2094
melanie.meyer@pwc.com

Thorsten Roll

Tel.: +49 211 981-5569
thorsten.roll@pwc.com

Nachdem der Bundesrat der neuen Wasserstoffnetzentgeltverordnung („H2NEV“) bereits am 5. November 2021 zugestimmt hatte, wurde die H2NEV kürzlich im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist nunmehr seit dem 1. Dezember 2021 in Kraft (BGBl. I 2021, S. 4965).

Die neue H2NEV entspricht der vom Bundeskabinett verabschiedeten Fassung und wurde demnach vom Bundesrat nicht weiter angepasst. Der Wirtschaftsausschuss beim Bundesrat hatte zunächst empfohlen, die in § 10 Abs. 4 H2NEV festgeschriebenen Eigenkapitalzinssätze bis zum Jahr 2030 zu fixieren (vgl. BR-Drs. 734/1/21). Dieser Empfehlung folgte der Bundesrat jedoch nicht; die Zinssätze gelten demnach nur bis zum Jahr 2027. Ab dem Jahr 2028 erfolgt eine Festlegung durch die Bundesnetzagentur.

Keine Anreizregulierung für Wasserstoffnetze

Die Verordnung gilt zunächst nur für Wasserstoffnetzbetreiber, die sich gemäß § 28j Abs. 3 EnWG dem freiwilligen Regulierungsregime unterworfen haben, § 1 H2NEV. Aktuelle Meldungen der Branche zufolge hat bislang kein Unternehmen eine entsprechende Erklärung abgegeben.

Im Rahmen der H2NEV findet für Wasserstoffnetze keine Anreizregulierung, sondern eine kostenorientierte Entgeltbildung statt. Hierzu müssen die prognostizierten Plankosten zunächst genehmigt und nach einer Kalkulationsperiode mit den tatsächlichen Istkosten verglichen werden. Die H2NEV enthält außerdem Vorgaben für die Überführung von Teilen eines Gasnetzes in ein Wasserstoffnetz. Hierzu wurde außerdem der § 26 ARegV um einen neuen Absatz 2a ergänzt.

Die H2NEV bietet insgesamt einen deutlich weiteren Spielraum zur Entgeltbestimmung als die vergleichbare GasNEV. Für nähere Einzelheiten verweisen wir auf unsere Newsletterausgabe Nr. 17 aus Oktober 2021, in der wir die Grundzüge der Entgeltbestimmung in der H2NEV bereits erläutert haben.

Sollten Sie weitere Informationen benötigen oder bereits konkrete Pläne für ein eigenes Wasserstoffnetz haben, stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.

Änderungen zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote

RA Matthias Stephan

Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

RAin Theresa Stollmann

Tel.: +49 211 981-7871
theresa.stollmann@pwc.com

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote (THG-Quote) und in Umsetzung der RED II gelten seit dem 1. Oktober 2021 bereits ambitioniertere Vorgaben für den Anteil Erneuerbarer Energien im Verkehrssektor – der Anteil soll von 6 Prozent ab 2020 auf 25 Prozent ab 2030 steigen. Ab dem 1. Januar 2022 treten weitere Änderungen in Kraft, die insbesondere die Anrechenbarkeit von Elektromobilität betreffen.

Die THG-Quote wurde im Jahre 2015 erstmals eingeführt, um den CO₂-Ausstoß von Kraftstoffen wie Diesel und Benzin im Verkehr zu vermindern. Mineralölkonzerne sind gesetzlich nach Maßgabe der §§ 37a ff. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet, die klimaschädlichen Emissionen ihrer Kraftstoffe bei der Herstellung und Nutzung ihrer Produkte um einen festen Prozentsatz zu reduzieren und so verstärkt selbst erneuerbare Energieerzeugnisse einzusetzen oder entsprechende Mengen im Wege des THG-Quotenhandels von Dritten zu erwerben.

Um den Aufbau der Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge zu unterstützen, wird der Strom, der in Elektrofahrzeugen genutzt wird, ab dem 1. Januar 2022 mit dem dreifachen seines Energiegehalts für die Erfüllung der Treibhausgasminderungs-Quote angerechnet. Dritter im Sinne des § 37a BImSchG und damit berechtigt, sich vom Umweltbundesamt die entsprechenden Bescheinigungen ausstellen zu lassen und im Wege des Quotenhandels zu vermarkten, ist fortan der Ladepunktbetreiber (Betreiber öffentlich und nicht-öffentlich zugänglicher Ladepunkte) und nicht mehr der Stromlieferant. Gleichzeitig ist der Ladepunktbetreiber jedoch berechtigt, eine von ihm ausgewählte Person als Dritten zu bestimmen. Hier eröffnet der

Gesetzgeber die Möglichkeit des sog. „Poolings“, d.h. des Einsammelns und Vermarktens von Ladestrommengen. Insbesondere für Stadtwerke kann dies ein attraktives Geschäftsmodell werden, das sich im Zuge einer überarbeiteten Produktgestaltung integrieren lässt. Neben den bereits am Markt tätigen Dienstleistern sollten Stadtwerke prüfen, ob nicht bereits bestehende Kundenbeziehungen genutzt werden können, um sich im Bereich des Quotenhandels als verlässlicher Partner zu etablieren.

Sollten Sie Fragen zu den Änderungen haben, stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung. Interessierten Energieversorgern und Unternehmen können wir insbesondere bei der Entwicklung, der Prüfung konkreter Projekte als Erfüllungsoptionen und der Vermarktung von THG-Quoten (Gestaltung von Quotenhandelsverträgen und Abstimmung mit den zuständigen Behörden) beratend unterstützen.

Textformerfordernis für den Online-Vertragsabschluss von Energielieferverträgen

RA Björn Jacob

Tel.: +49 211 981-7259
bjoern.jacob@pwc.com

RA Paul Roßbach

Tel.: +49 211 981-1788
paul.rossbach@pwc.com

Am 27. Juli 2021 ist das Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht in Kraft getreten. Neu dazugekommen ist unter anderem § 41b Abs. 1 S. 1 EnWG, der für den Abschluss von Energielieferverträgen mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung die Textform vorsieht.

Um „untergeschobene“ Lieferverträge zu vermeiden und den Vertragsabschluss bei Energielieferverträgen transparenter zu gestalten, hat der Gesetzgeber mit § 41b Abs. 1 S. 1 EnWG ein Textformerfordernis für den Vertragsschluss eingeführt. Konsequenzen hat dies insbesondere für den Abschluss von Online-Verträgen, die auch bei Energielieferverträgen eine gängige Praxis darstellen.

Ist durch Gesetz die Textform vorgeschrieben, muss es sich gemäß § 126b S. 1 BGB um eine auf einem dauerhaften Datenträger abgegebene, lesbare Erklärung handeln, in der die Person des Erklärenden genannt ist. Das Erfüllen letzterer Kriterien bereitet in der Regel keine Probleme. Ausreichend ist, dass die Erklärung auf einem Computerbildschirm lesbar und der potenzielle Kunde erkennbar ist.

Mit Schwierigkeiten ist jedoch regelmäßig die Abgabe der Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger verbunden. Diese ist in § 126b S. 2 BGB legaldefiniert. In der Vergangenheit hat der BGH bestätigt, dass Daten in E-Mails oder auf festen Datenträgern wie USB-Sticks die Anforderungen an einen dauerhaften Datenträger erfüllen.

Auch Internetseiten können dieser Voraussetzung genügen. Um Informationen so zu speichern, dass der Empfänger diese in einem angemessenen Zeitraum abrufen und originaltreu wiedergeben kann, muss in den Augen der Rechtsprechung das tatsächliche Abspeichern sichergestellt werden. Wenn Sie hierzu Näheres erfahren wollen, sind wir Ihnen gerne behilflich, Ihren Vertragsabschluss rechtlich zu bewerten oder Ihnen praxisgerechte und rechtssichere Lösungswege für den Online-Vertragsabschluss von Energielieferverträgen an die Hand zu geben.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Peter Mussaeus

Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@pwc.com

Michael H. Küper

Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com